

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VI. Kapitel.

Verfassung, Verwaltung und Gericht.

I. Die Verfassung.

Im Übergang des bis dahin stärksten autokratisch regierten Staates zur Verfassung, den die Revolution erzwang, sah Europa ihren Haupterfolg. Gleichwohl gestaltet die Agrarreform in ihrer gesetzlichen Weiterführung und ihren Folgen Rußland innerlich viel stärker um, als der Wandel in seinem Staatsrecht, der in den Reichsgrundgesetzen zum Ausdruck kommt. Sieht man ein Lehrbuch des russischen Staatsrechtes durch, das versucht, den durch Revolution und Duma bisher neugeschaffenen Rechtsstoff dogmatisch und systematisch darzustellen und organisch mit dem bisherigen System zu verbinden¹⁾, so erkennt man auch, daß große Gebiete des Staatsrechtes von der Umwandlung bisher überhaupt noch nicht oder erst unwesentlich ergriffen worden sind. Die großen Lücken des alten Staats- und Verwaltungsrechtes, wie namentlich der Mangel einer Lokalverwaltungsstelle, einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Rechtsschutzes, sind bisher noch nicht ausgefüllt. In der Hauptsache haben nur die staatsrechtliche Natur des Reiches und die Staatsgewalt erhebliche Veränderungen ihres Rechtszustandes erfahren.

Die staatsrechtliche Umwandlung begann mit dem Oktobermanifest von 1905²⁾. Auf diesem kaiserlichen Versprechen bauten die Reichsgrundgesetze vom 6. Mai 1906 weiter³⁾. In ihnen sind die alten Reichsgrund-

¹⁾ J. B. Gribovski (in deutscher Sprache) oder die Vorlesungen Lasarevski; s. den Literatur-Anhang.

²⁾ S. seinen Wortlaut oben S. 100 f.

³⁾ Abgedruckt in jeder neuen Ausgabe des *Svod Sakonow* (dort jetzt Teil I, 1), deutsch im Jahrb. des öffentl. Rechts II (1908) und mit Kommentar bei P a l m e, Die russ. Verfassung. (Berlin 1910.)